



ELEKTRONISCHER BRIEF

**Ausländerbehörden der Kreis- und Stadtverwaltungen
in Rheinland-Pfalz**

Zentralstelle für Rückführungsfragen

Kurfürstliches Palais
Willy-Brandt-Platz 3
54290 Trier
Telefon 0651 9494-0
Telefax 0651 9494-170
poststelle@add.rlp.de
www.add.rlp.de

07.05.2020

Mein Aktenzeichen	Ihr Schreiben vom	Ansprechpartner/-in / E-Mail	Telefon / Fax
1933-24		Markus Franken	+49 651 9494-649
Bitte immer angeben!		Markus.Franken@add.rlp.de	+49 651 9494-77649

Anwendungshinweise des BMI zu § 60b AufenthG

Sehr geehrte Damen und Herren,

in vorbezeichneter Angelegenheit übersende ich Ihnen die Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat zu § 60 b AufenthG. Für das Land Rheinland-Pfalz teile ich Ihnen folgende Maßgaben mit:

Kausalität (Nr. 1.9)

Nach hiesiger Rechtsauffassung ist § 60b Abs. 1 Satz 1 AufenthG hinsichtlich der Ursächlichkeit der dort genannten Gründe in gleicher Weise auszulegen wie § 60a Abs. 6 Satz 1 Nr. 2 AufenthG. Dem entsprechend ist die Duldung für Personen mit ungeklärter Identität nur zu erteilen, wenn die genannten Gründe alleinige Ursache dafür sind, dass die Aufenthaltsbeendigung nicht durchgeführt werden kann (BeckOK AusIR/Kluth, 25. Ed. 1.3.2020, AufenthG § 60b Rn. 16-18; vgl. OVG Münster, Beschl. v. 18. Januar 2006, 18 B 1772/05, Rn. 59 f. – juris; BeckOK AusIR/Kluth/Breidenbach, 24. Ed. 1.8.2019, AufenthG § 60a Rn. 55; Fehrenbacher, HTK-AusIR / § 60a AufenthG / zu Abs. 6, Stand: 17.02.2020). Abweichend von Nr. 1.9 der Anwendungshinweise kommt die Erteilung der Duldung wegen ungeklärter Identität daher nicht in Betracht, solange weitere Abschiebungshindernisse bestehen. Das gilt auch, wenn ein Asylantrag (§ 13 des Asylgesetzes) oder ein Asylgesuch (§ 18 des Asylgesetzes) gestellt und der Asylantrag noch nicht rechtskräftig abgelehnt wurde.

Hinweis auf Mitwirkungspflichten (Nr. 11)



Der Hinweis nach § 60b Abs. 3 Satz 2 AufenthG auf die besonderen Mitwirkungspflichten ist immer auch schriftlich und unter Hinweis auf die Rechtsfolgen der fehlenden Mitwirkung zu erteilen. Er ist im Interesse der Ausreisepflichtigen frühestmöglich zu erteilen, auch wenn die Erteilung der Duldung wegen ungeklärter Identität mangels Kausalität nicht in Betracht kommt. Zur Vermeidung der Rechtsfolgen des § 60b AufenthG sollen die Betroffenen zudem auch mündlich bei Vorsprachen über ihre Pflichten unterrichtet werden. Eine Übertragung des Hinweismusters (Anlage zu 11.2 der Anwendungshinweise) in die regelmäßig von den Ausreisepflichtigen gesprochenen Sprachen durch den Bund ist noch in Arbeit und wird nachgereicht.

Das Hinweismuster kann in Hinblick auf die Rechtsfolgen um folgenden Absatz ergänzt werden: „Wenn Sie nicht alles Zumutbare zur Beschaffung eines Passes oder Passersatzes tun, besteht die Gefahr, dass Sie nur die Duldung ‚für Personen mit ungeklärter Identität‘ erhalten. Wenn Sie nur eine Duldung ‚für Personen mit ungeklärter Identität‘ erhalten, wird Ihnen die Arbeit untersagt, Sie verzögern oder verhindern u.a. dauerhafte Bleiberechte nach §§ 25a und 25b AufenthG, Sie bekommen keine Ausbildungs- und Beschäftigungsduldung und für Sie gilt dann eine strenge Wohnsitzauflage.“

Glaubhaftmachung der Mitwirkungshandlungen (Nr. 11.8 und 12):

Es ist ein angemessener Zeitraum für die Glaubhaftmachung der geforderten Mitwirkungshandlungen einzuräumen (Nr. 11.8). Dabei ist die persönliche Leistungsfähigkeit der oder des Ausreisepflichtigen zu berücksichtigen, sodass in der Regel bei Heranwachsenden, die mit der eigenverantwortlichen Wahrnehmung ihrer behördlichen Angelegenheiten noch überfordert sein können, sowie älteren Personen ein entsprechend längerer Zeitraum festzusetzen sein wird.

Ordnungswidrigkeit - § 98 Abs. 3 Nr. 5b AufenthG (Nr. 17)

Der Ordnungswidrigkeitstatbestand in § 98 Abs. 3 Nr. 5b AufenthG verweist auf § 60b Abs. 1 Satz 2 AufenthG. Richtigerweise muss jedoch § 60b Abs. 2 Satz 1 AufenthG gemeint sein. Dieser redaktionelle Fehler ist entgegen Nr. 17.1 der Anwendungshinweise absehbar nicht durch teleologische Auslegung heilbar, sondern stellt einen erheblichen Verstoß gegen das Bestimmtheitsgebot in § 3 OWiG und Art. 103 Abs. 2 GG dar (BeckOK AuslR/Hohoff, 24. Ed. 1.11.2019, AufenthG § 98 Rn. 38a; vgl.



auch KK-OWiG/Rogall, 5. Aufl. 2018, OWiG § 3 Rn. 26-27). Vorbehaltlich einer Berichtigung des Wortlauts des § 98 Abs. 3 Nr. 5b AufenthG sollte vorerst von der Ahndung der Ordnungswidrigkeit abgesehen werden.

Übergangsvorschriften (Nr. 19)

Ausreisepflichtige, die eine Ausbildung vor dem 1. Januar 2020 aufgenommen haben und denen die Duldung entgegen § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG a.F. trotz Vorliegens der Voraussetzungen nicht für den gesamten Ausbildungszeitraum ausgestellt worden war, unterfallen dem Anwendungsbereich des § 105 Abs. 1 AufenthG, solange das Ausbildungsverhältnis fort dauert. Das entspricht dem Regelungsziel, wonach Ausreisepflichtigen, die die Voraussetzungen des § 60a Abs. 2 Satz 4 AufenthG a.F. zum Zeitpunkt der erstmaligen Erteilung erfüllten, die Durchführung der Ausbildung zu ermöglichen war. Die Entscheidung über die Erteilung der Duldung für Personen mit ungeklärter Identität erfolgt nach § 105 Abs. 1 AufenthG daher erst, wenn die Duldung nach § 60a Abs. 2 Satz 4 ff. AufenthG aus den dort genannten Gründen (etwa bei Abbruch der Ausbildung oder Wechsel der Ausbildungsstelle) neu oder aus anderweitigen Gründen eine andere Duldung zu erteilen wäre.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

gez. Markus Franken

Anlage

Anwendungshinweise des Bundesministeriums des Inneren, für Bau und Heimat zu § 60 b des Aufenthaltsgesetzes